



Eingegangen

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

01. APR. 2009

IM NAMEN DES VOLKES

MARTINA LÖRSCH
RECHTSANWÄLTIN

URTEIL

13 K 1841/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Martina Lorsch, Beethovenplatz 1, 53115 Bonn,
Gz.: V-904/06,

gegen

1. die [REDACTED],
Gz.: 30 - 1 430/07,
2. die [REDACTED] vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Rechtsamt,
Berliner Platz 2, 53103 Bonn,

Beklagten,

wegen Änderung des Familienstands im Melderegister

hat die 13. Kammer

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 19. März 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Niemeier,
Janssen-Kolander,
Ostermeyer,
Werres und
Zipper

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerin ist spanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Sie hat am 3. März 2006 mit Frau [REDACTED], Spanien, die Ehe geschlossen.

Im Einwohnermelderegister ist die Klägerin mit dem Familienstand "Lebenspartnerschaft" eingetragen.

Unter dem 27. Juli 2006 beantragten die Klägerin und Frau [REDACTED] bei dem Einwohnermeldeamt der Beklagten die Änderung der bisherigen Eintragung unter der Rubrik „Familienstand“ von „Lebenspartnerschaft“ in „Ehe“, da sie einen Anspruch auf volle rechtliche Anerkennung als Ehe und nicht nur als eingetragene Lebenspartnerschaft hätten. Die Klägerin werde in ihren Rechten als EU-Bürgerin eingeschränkt und diskriminiert, wenn die in Spanien geschlossene Ehe in Deutschland nicht als solche anerkannt werde. Dies verstoße gegen die Freizügigkeitsrichtlinie.

Mit Schreiben vom 4. August 2006 erklärten die Beklagten, dass die in Spanien geschlossene Lebenspartnerschaft nach den geltenden Bestimmungen im Melderegister der Stadt Bonn erfasst sei. Ein Verstoß gegen die Freizügigkeitsrichtlinie sei nicht zu erkennen.

Mit Schreiben vom 6. August 2006 erläuterte die Klägerin unter Vorlage einer „Certificacion del acta de matrimonio“ vom 14. März 2006, dass der in Spanien geschlossene Lebensbund keine Lebenspartnerschaft, sondern eine Ehe sei. Lebte die Klägerin in Spanien, würde die Ehe als solche mit allen Rechten anerkannt. Da sie ihren Wohnsitz aber in Deutschland habe, wo die Ehe nicht anerkannt werde, werde sie gegenüber in Spanien lebenden Spaniern benachteiligt. Diese Diskriminierung verstoße gegen die Freizügigkeitsrichtlinie der EU, die es erlaube, den Wohnsitz innerhalb der EU frei zu wählen, ohne Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Unter dem 22. August 2006 führten die Beklagten aus, dass die in Valencia geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe unter Beachtung des spanischen Ortsrechts beurkundet worden sei. Im deutschen Rechtsbereich sei das Schließen einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht möglich. Damit gingen die Wirkungen der in Valencia geschlossenen Ehe über die Wirkungen einer Lebenspartnerschaft deutschen Rechts hinaus. In einem solchen Fall gelte Art. 17b Abs. 4 EGBGB. Danach könnten die Wirkungen einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe nicht weiter reichen als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Dem Wunsch nach Änderung der Eintragung im Melderegister könne daher nicht entsprochen werden.

Mit Schreiben vom 27. September 2006 erwiderte die nunmehr anwaltlich vertretene Klägerin, dass Art. 17b EGBGB gleichzeitig mit der Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 eingefügt worden sei und sich nur auf die Lebenspartnerschaft und nicht auf im Ausland geschlossene - gleich- oder gemischtgeschlechtliche - Ehen beziehe. Auch Absatz 4 nenne nur die im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaft. Um eine solche handele es sich hier jedoch nicht.

Ein Eingriff in Rechte könne nicht durch eine dem eindeutigen Wortlaut und der Gesetzesbegründung widersprechende Auslegung des Gesetzes erfolgen, sondern bedürfe der Ermächtigungsgrundlage.

Die Klägerin berufe sich darauf, dass Unionsbürger nicht auf Grund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden dürften und im Wesentlichen den Bürgern des Aufnahmestaates gleichgestellt seien. Es werde das in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 gewährte Freizügigkeitsrecht, das den sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates aufhaltenden Unionsbürger die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zusichere, tangiert, wenn der im Heimatland erworbene Familienstatus im Aufnahmeland verwehrt werde. Für die Klägerin könne Vergleichsmaßstab in Bezug auf den Familienstand nicht eine verpartnerte, sondern nur eine verheiratete Deutsche sein, denn die Klägerin sei in ihrem Heimatland rechtmäßig die Ehe eingegangen.

Dass sich der hiesige Gesetzgeber entschieden habe, für gleichgeschlechtliche Paare

ein gesondertes Rechtsinstitut zu schaffen, sei für die Anerkennung unerheblich, da die Klägerin das in ihrem Heimatland einzig mögliche Rechtsinstitut der Ehe gewählt habe, um den Bund fürs Leben zu schließen.

Mit Bescheid vom 27. November 2006 lehnte die Beklagte zu 1) den Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Melderegisters mit der Begründung ab, dass eine Erfassung der in Spanien nach spanischem Recht geschlossenen Ehe nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen - § 3 MG NRW – im Melderegister nur als Lebenspartnerschaft erfolgen könne.

Die Klägerin legte am 23. Dezember 2006 Widerspruch gegen diesen Bescheid ein und verwies unter Bezugnahme auf ihr bisheriges Vorbringen darauf, dass die Berufung auf § 3 MG NRW in der Sache nicht weiter führe, da hierin lediglich bestimmt werde, dass der Familienstand als Teil der Personenstandsdaten in das Melderegister einzutragen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. April 2007 wies die Bezirksregierung Köln den Widerspruch der Klägerin zurück und führte zur Begründung aus, dass die Meldebehörde nach § 3 Ziffer 14 MG NRW den Familienstand des Einwohners im Melderegister speichern.

Hier sei Art. 17b EGBGB anzuwenden. Danach gingen die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht über das hinaus, was nach den Vorschriften des BGB und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen sei. Unabhängig von der in Spanien gewählten Bezeichnung des eingegangenen Lebensbundes komme es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den tatsächlichen Gehalt der Beziehung an. Da das deutsche Recht für gleichgeschlechtliche Paare die Institution der Ehe nicht vorsehe, bezeichne der Gesetzgeber diese bewusst als Lebenspartnerschaft.

Die Ablehnung des Antrags verstoße nicht gegen Art. 24 der Richtlinie 2004/28/EG, in der geregelt sei, dass jeder Unionsbürger die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen genieße, in deren Mitgliedstaat er sich aufhalte. Dieser Gleichheitsgrundsatz führe nicht dazu, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichgestellt werden müssten. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu regeln. Der Unterschied im Adressatenkreis Mann und Frau sowie zwei gleichgeschlechtlichen Personen sei hinreichend für diese Ungleichbehandlung. Eine Diskriminierung liege nicht vor, da die Klägerin dieselbe Behandlung genieße wie alle gleichgeschlechtlichen Paare in Deutschland.

Die Klägerin hat am 9. Mai 2007 Klage gegen die Beklagte zu 1) erhoben und ergänzend vorgetragen, dass § 3 MG NRW lediglich regule, dass der Familienstand einzutragen sei, jedoch keine gesetzliche Grundlage dafür biete, eine in einem Mitgliedstaat geschlossene „Ehe“ nicht als solche einzutragen.

Art. 17b EGBGB sei nicht einschlägig, da dieser – auch in seinem Absatz 4 - ausdrück-

lich nur die eingetragene Lebenspartnerschaften nenne, während hier gerade keine eingetragene Lebenspartnerschaft, sondern eine Ehe eingegangen worden sei. Es hätten nur die Wirkungen der im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft, welche beispielsweise in den skandinavischen Ländern mit weitergehenden Rechten als in Deutschland ausgestattet sei, im Inland beschränkt werden sollen. Obgleich die Öffnung der „Ehe“ seinerzeit bereits in anderen europäischen Ländern diskutiert und in den Niederlanden bereits 2001 erfolgt sei, habe sich der deutsche Gesetzgeber für die Wortwahl „eingetragene Lebenspartnerschaft“ entschieden und nicht eine neutrale Bezeichnung gewählt, um eindeutig im Ausland geschlossene Ehen miteinzubeziehen.

Im Spanischen Recht könnten gleichgeschlechtliche Paare für eine rechtliche Absicherung ihrer Verbindung sowohl die Ehe als auch eine Verpartnerung wählen.

Die Berufung auf die Kappungsgrenze des Art. 17b Abs. 4 EGBGB verstoße gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK. Die verheiratete spanische Klägerin werde durch die Verweigerung der entsprechenden Eintragung lediglich auf Grund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert. Es gebe keinen Grund für eine Ungleichbehandlung gegenüber heterosexuellen verheirateten spanischen Staatsbürgern.

Das in Art. 24 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Freizügigkeitsrecht sei tangiert, wenn der im Heimatland erworbene Familienstatus im Aufnahmeland verwehrt werde. Vergleichsmaßstab sei nicht eine verpartnerte, sondern eine verheiratete Deutsche.

Zentrale Frage aber sei, ob es mit europäischem Recht vereinbar sei, wenn einer in einem Mitgliedstaat geschlossenen Ehe gleichgeschlechtlicher Partner nur deshalb die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat verweigert werde, weil es in diesem ein gesondertes Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gebe. Soweit darauf verwiesen werde, dass ein Wesensmerkmal der Ehe die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner sei, stehe dies im Widerspruch zu der Entscheidung des spanischen Gesetzgebers. Die deutsche Verwaltung könne nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung die von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung ignorieren, indem sie die geschlossene Ehe nicht anerkenne.

Es ginge ihr darum, dass die in Spanien geschlossene Ehe auch hier vom Status her anerkannt werde, denn es bestünden im Kindschafts- und Steuerrecht nach wie vor große Unterschiede.

Die Berichterstatterin hat am 20. November 2008 den Sach- und Streitstand im Rahmen eines Erörterungstermins mit den Beteiligten erörtert. Die Klägerin hat mit Einverständnis der Beklagten die ursprünglich nur gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Klage auch auf die Beklagte zu 2) erstreckt. Die Beteiligten haben in diesem Termin ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift zu diesem Termin verwiesen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten zu 1) vom 27. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 4. April 2007 aufzuheben und die Beklagte zu 2) zu verpflichten, die Klägerin im Melderegister mit dem Familienstand „verheiratet“ einzutragen,

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie erläutern, dass nach den technischen Vorgaben in der Rubrik „Familienstand“ lediglich die Eintragungen „verheiratet“, „nicht verheiratet“ und „Lebenspartnerschaft“ möglich seien.

Ergänzend tragen sie vor, dass Art. 17b EGBGB nicht auf im Ausland eingegangene gleichgeschlechtliche Ehen anwendbar sei, weil die Ehe nach dem Verständnis des Grundgesetzes durch die Geschlechtsverschiedenheit geprägt sei. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber in Art. 17b Abs. 4 EGBGB hinsichtlich der Wirkungen einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft festgelegt, dass deren Wirkungen nicht weiter gehen dürften, als dies nach den Vorschriften des BGB und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen sei. Damit gelte der Grundsatz des schwächeren Rechts mit der Folge, dass das deutsche Recht die Höchstgrenze der möglichen Rechtswirkungen bestimme und eine über das Lebenspartnerschaftsgesetz hinausgehende Gleichstellung mit den Wirkungen einer Ehe ausgeschlossen werde.

Eine Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung finde nicht statt, da der Unterschied in den Rechtswirkungen weitgehend aufgehoben sei. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf das Führen eines Familiennamens, der Eigentumsvermutung sowie etwaiger Unterhaltspflichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs.2 VwGO).

Die Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

1. Die gegen die Beklagte zu 2) auf die Verurteilung zur Berichtigung der zum Familienstand der Klägerin gespeicherten Meldedaten gerichtete Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig.

Denn die Fortschreibung und Berichtigung des Melderegisters sind nach nordrhein-westfälischem Melderecht keine Verwaltungsakte, sondern lediglich tatsächliches Verwaltungshandeln.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 13. Mai 1998, - 25 A 871/95 -, m.w.N., juris = Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 1998, 1063 ff; Urteil vom 25. April 1989, - 18 A 1362/88 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1989, 1082; Ebenso die Verwaltungsaktsqualität verneinend: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30. November 1992, - 1 S 2567/92 -, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29. Januar 1993 - 7 A 11526/92 -, juris; abweichend zu anderen landesrechtlichen Regelungen: Hessischer VGH, Beschluss vom 26. September 1989 - 11 TH 2862/89 -, NVwZ 1990, 182.

Die auf Berichtigung des Melderegisters gerichtete Klage ist aber unbegründet, denn die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 2) keinen Anspruch auf Änderung der Eintragung des Familienstandes.

Als einzige Anspruchsgrundlage kommt § 8 Ziffer 2 Meldegesetz NRW (MG NRW) in Betracht. Danach hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 10 Satz 1 MG NRW). Ein derartiger Berichtigungsanspruch hinsichtlich der Eintragung des Familienstandes der Klägerin im Melderegister von „Lebenspartnerschaft“ zu „Ehe“ besteht nicht, denn diese Eintragung ist nicht, wie es § 10 Satz 1 MG NRW voraussetzt, unrichtig oder unvollständig.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 14 MG NRW speichert die Meldebehörde im Melderegister die Daten zum Familienstand sowie bei Verheirateten und Lebenspartnerschaften zusätzlich den Ort und Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Hier haben die Klägerin und Frau [REDACTED] im März 2006 nach spanischem Recht eine Ehe geschlossen.

Nach den deutschen Rechtsregeln können die Partner einer - wie hier - gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht als "Ehegatten" angesehen werden. Vielmehr ist unter dem Begriff des "Ehegatten" nur ein Partner des anderen Geschlechts zu verstehen, weil die Geschlechtsverschiedenheit nach deutschem Recht zu den prägenden Merkmalen der Ehe gehört.

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 30. November 2004, - VIII R 61/04 -, juris; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 17. Juli 2002, - 1 BvF 1/01 - und - 1 BvF 2/02 -, BVerfGE 105, 345 f..

Daher sieht § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vor, dass zwei Personen des gleichen Geschlechts, die eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen, eine sogenannte Lebenspartnerschaft begründen.

Dem folgend ist die Partnerschaft der Klägerin auch im Melderegister als Lebenspartnerschaft eingetragen.

Ein Anspruch der Klägerin auf die begehrte Berichtigung ergibt sich nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin und ihre Lebenspartnerin eine Ehe nach spanischem Recht geschlossen haben.

Es kann hier offen bleiben, ob es sich bei der nach spanischem Recht geschlossenen Ehe gleichgeschlechtlicher Partner nur der Bezeichnung nach oder - wie die Klägerin vorträgt - auch inhaltlich um ein der Ehe zwischen verschiedenen geschlechtlichen Partnern sowohl in Spanien als auch in der Bundesrepublik Deutschland vollumfänglich gleichgestelltes Rechtsinstitut handelt. Denn diese im Ausland geschlossene Ehe ist, auch wenn sie gleichgeschlechtlichen Paaren dieselben Rechte und Pflichten wie verschiedenen geschlechtlichen Ehepaaren gewährt, nicht als Ehe im Sinne der nordrhein-westfälischen melderechtlichen Vorschriften anzusehen, weil die Wirkungen einer im Ausland geschlossenen Ehe gleichgeschlechtlicher Paare nach den hier anwendbaren kollisionsrechtlichen Regelungen ihre Grenze in den hierfür einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts finden.

Nach Art. 17b Abs. 4 EGBGB gehen die Wirkungen einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft - als solche ist auch eine im Ausland zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossene Ehe zu qualifizieren -

BFH, Urteil vom 30. November 2004, a.a.O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 9. September 2004, - 2 K 1420/03 -, m.w.N., juris; VG Münster, Urteil vom 13. Dezember 2007, - 3 K 1845/05 -, juris; Henrich, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2002, 137, 138,

nicht weiter als im BGB und im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehen. Durch diese Vorschrift werden die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft auf das nach deutschem Sachrecht vorgesehene Maß beschränkt; es gilt der Grundsatz des schwächeren Rechts.

Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache (BTDrucks) 14/3751, zu § 63, S. 61; Heldrich in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage 2008, EGBGB, Art. 17b, Rn. 4.

Eine über das Lebenspartnerschaftsgesetz hinausgehende Gleichstellung mit den Wirkungen der Ehe wird damit ausgeschlossen.

vgl. BFH, Urteil vom 30. November 2004, a.a.O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 9. September 2004, a.a.O.

§ Selbst wenn man mit der Klägerin davon ausginge, dass eine Anknüpfung an Art. 17b Abs. 4 EGBGB nicht erfolgen könne, weil eine im Ausland zulässigerweise geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Partner hiervon nicht erfasst werde, ergäbe sich keine für die Klägerin günstigere Beurteilung, da in diesem Fall Art. 13 Abs. 1 EGBGB in den Blick zu nehmen wäre. Danach müsste die Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe am Maßstab des für den jeweiligen Verlobten geltenden Heimatrechts gemessen werden mit der Folge, dass eine Ehe gleichgeschlechtlicher Paare nur dann als wirksam anerkannt werden könnte, wenn beide Heimatrechte das Rechtsinstitut der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner vorsehen. Da dies hier nicht der Fall ist, wäre die Ehe bei dieser Anknüpfung als "Nichtehe" zu qualifizieren.

Ob und inwieweit darüber hinaus eine Gleichstellung der in Spanien geschlossenen Ehe der Klägerin bereits deshalb einen Verstoß gegen den in Art. 6 EGBGB niedergelegten „ordre public“ darstellte, weil die Geschlechtsverschiedenheit der Ehe über den Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 GG Grundrechtsschutz genießt und hier sowohl angesichts des Wohnsitzes als auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Partnerin der Klägerin ein hinreichender Inlandsbezug vorliegt, bedarf damit keiner weiteren Erläuterung.

Unabhängig davon ist bei der Beurteilung der Charakter melderechtlicher Regelungen zu berücksichtigen. Das Melderecht erfüllt Ordnungsaufgaben, die im Wesentlichen im öffentlichen Interesse liegen, und berührt den Einzelnen daher allenfalls geringfügig. Der Gesetzgeber kann sich demzufolge im Melderecht typisierender Regelungen bedienen und hat bei der konkreten Ausgestaltung ein weites Ermessen. Es liegt in der Eigenart typisierender Regelungen, dass Besonderheiten des Einzelfalles grundsätzlich unbeachtlich bleiben.

Darüber hinaus ist das Melderecht der Natur der Sache nach auf einen einfachen und zügigen Vollzug angelegt und deshalb vom Gesetzgeber bewusst von Fragestellungen frei gehalten worden, die angesichts der Vielfalt der Lebensgestaltungen zu komplizierten und streitträchtigen Erwägungen Anlass geben.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. März 2002, - 6 C 12/01 -, juris; und Urteil vom 4. Mai 1999, - 1 C 25.98 -, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, 2688, 2689.

Zu derartigen Fragestellungen gehört auch, ob und inwieweit eine im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaft bzw. Ehe Rechtswirkungen wie eine im Inland geschlossene Ehe entfaltet.

Die von der Klägerin wohl auch tangiert gesehene Freiheit ehelicher Lebensgestaltung wird von der melderechtlichen Typisierung grundsätzlich nicht berührt

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2002, - 6 C 12/01 -, a.a.O.; und Beschluss vom 16. März 1988, - 1 B 25/88 -, juris.

Unzuträglichkeiten, die sich aus der Anknüpfung anderer Rechtsvorschriften an melderechtliche Eintragung ergeben, sind nach ständiger Rechtsprechung

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2002, - 6 C 12/01 -, a.a.O. und Urteil vom 4. Mai 1999 m.w.N., a.a.O.,

bei der Auslegung dieser Vorschriften und nicht im Rahmen des Melderechts zu bewältigen. Angesichts dessen hat oder hätte die Berichtigung der Eintragung des Familienstandes auch keinen Einfluss auf die rechtliche Behandlung der Lebensgemeinschaft der Klägerin in den weiteren von ihr angesprochenen Rechtsbereichen - wie das Kindschafts- und Steuerrecht -, so dass ihrem hinter dem Klagegegenstand stehenden Begehren, die volle statusrechtliche Anerkennung der in Spanien geschlossenen Ehe zu erstreiten, mit einer Berichtigung der Melderegistereintragung ohnehin nicht Rechnung getragen würde.

Auch die übrigen Argumente der Klägerin greifen nicht durch.

Das allgemeine Freizügigkeitsrecht der Klägerin wird nicht beeinträchtigt, da sie durch die melderechtlichen Bestimmungen nicht gehindert ist, innerhalb des Bundesgebietes einen oder mehrere Wohnsitze zu begründen und frei darüber zu entscheiden, an welchem Wohnsitz sie sich aufhalten möchte.

Ebenso ist nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen, inwieweit sie durch die Eintragung des Familienstandes im Melderegister, der weder eine Statuswirkung noch eine messbare Außenwirkung zukommt, unmittelbar oder mittelbar in einer Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG berührenden Weise diskriminiert wird.

Ebensowenig ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG zu erkennen. Wie das Bundesverfassungsgericht

vgl. Beschluss vom 6. Mai 2008, - 2 BvR 1830/06 -, juris und Beschluss vom 20. September 2007, - 2 BvR 855/06 -, m.w.N., NJW 2008, 209 ff.,

bereits mehrfach entschieden hat, berechtigt der sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebende verfassungsrechtliche Förderauftrag den Gesetzgeber, die als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Mann und Frau definierte und von Geschlechtsverschiedenheit geprägte Ehe gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen, und bildet damit selbst den sachlichen Differenzierungsgrund, der eine Ungleichbehandlung verheirateter verschieden geschlechtlicher Partner gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnern rechtfertigt.

Die Weigerung der Berichtigung der Eintragung verstößt auch nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht.

Ein Verstoß gegen Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

∕[ABI. EG Nr. L 158 S. 77] (im Folgenden: Richtlinie 2004/38/EG) liegt nicht vor, da dieser in seinem Absatz 1 konstatiert, dass eine Gleichbehandlung gegenüber den Staatsangehörigen des Mitgliedstaates erfolgen muss. Dies ist hier der Fall, denn die Klägerin wird in Bezug auf die Eintragung des Familienstandes im Melderegister genauso behandelt wie eine deutsche Staatsangehörige, die mit ihrer gleichgeschlechtlichen Partnerin einen Lebensbund auf Lebenszeit eingegangen ist.

Zudem ergibt sich aus Art. 2 Nr. 2 sowie dem 5. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38/EG, dass sich der Richtliniengeber neben der Ehe, Art. 2 Nr. 2a, auch mit der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, Art. 2 Nr. 2b, ausdrücklich befasst und damit bereits bekannte alternative Lebensformen berücksichtigt hat. Bei diesem Erkenntnisstand hätte es nahe gelegen, auch die Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern - anders als geschehen - ausdrücklich zu erwähnen und klarzustellen, dass „Ehepartner“ im Sinne des Art. 2 Nr. 2a Richtlinie 2004/38/EG eine andere als die traditionelle Bedeutung haben soll. Für die Lebenspartnerschaften ist der Richtliniengeber dem Grundsatz gefolgt, dem schwächeren Recht der Mitgliedstaaten den Vorzug zu geben, denn Lebenspartner werden nur dann als „Familienangehörige“ angesehen, wenn die betroffenen Rechtsordnungen des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde, und des Staates, in dem das Recht auf Freizügigkeit geltend gemacht wird, die Lebenspartnerschaft nach näherer Maßgabe der Richtlinie anerkennen. Damit hat der Richtliniengeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lebenspartnerschaft nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein anerkannt und demzufolge unterschiedlich weitgehend geregelt ist. Geht der Richtliniengeber aber von dem Grundsatz aus, neue familiäre Lebensformen nur nach Maßgabe des nationalen Rechts anzuerkennen, kann nicht angenommen werden, dass die (noch) viel seltener anzutreffende „echte“ Ehe unter gleichgeschlechtlichen Personen auch die übrigen Mitgliedstaaten zur Anerkennung verpflichten sollte. Der aus Art. 2 Nr. 2 b Richtlinie 2004/38/EG zur Anerkennung der Lebenspartnerschaft hervorgehende Rechtsgedanke lässt vielmehr vermuten, dass der Richtliniengeber auch insoweit dem schwächeren Recht zur Geltung verhelfen wollte. Daher ist davon auszugehen, dass dem Begriff des „Ehepartners“ in Art. 2 Nr. 2a Richtlinie 2004/38/EG das herkömmliche Verständnis von Partnern unterschiedlichen Geschlechts zu Grunde zu legen ist. Da in der Bundesrepublik Deutschland als dem Aufnahmemitgliedstaat die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe nicht gleichgestellt ist, verlangt auch das europäische Gemeinschaftsrecht nicht, dass Partner, die in einem anderen Staat eine der Ehe gleichgestellte gleichgeschlechtliche Verbindung eingegangen sind, wie Ehegatten behandelt werden

BFH, Urteil vom 30. November 2004, a.a.O..

Ein Verstoß gegen das in Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) niedergelegte Diskriminierungsverbot ist nicht ersichtlich. Art. 14 EMRK sieht vor, dass der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte

und Freiheiten ohne Diskriminierung zu gewährleisten ist. Zu diesen von Art. 14 EM_U erfassten Rechten und Freiheiten gehören neben dem Recht auf Leben und auf Freiheit, der Gedanken- und Religionsfreiheit, der Meinungsäußerungsfreiheit und anderen hier ebenfalls nicht berührten Rechten und Freiheiten auch das in Art. 12 festgelegte Recht auf Eheschließung. Danach haben Männer und Frauen das Recht, nach den die Ausübung dieses Rechts regelnden innerstaatlichen Gesetzen die Ehe einzugehen. Dieses Recht der Klägerin ist – wie oben bereits dargelegt - durch die melderechtliche Eintragung nicht berührt.

Auch das im 11. und 12. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) festgeschriebene Diskriminierungsverbot ist nicht berührt, da die Richtlinie die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zum Gegenstand hat und nicht ersichtlich oder vorge-
tragen ist, inwieweit durch die Eintragung des Familienstandes im Melderegister in diese Bereiche eingegriffen wird. Darüber hinaus lässt die Richtlinie nach ihrem 22. Erwägungsgrund die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.

Ein Verstoß gegen das im EG-Vertrag niedergelegte Diskriminierungsverbot ist gleichfalls nicht ersichtlich, da das Diskriminierungsverbot nur im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten Gültigkeit beansprucht. Eine Kompetenz zur Regelung der Frage, wann eine "Ehe" vorliegt, fehlt der Gemeinschaft jedoch.

BVerwG, Urteil vom 15. November 2007, - 2 C 33/06 -, NJW 2008, 868, 869;
VG Karlsruhe, Urteil vom 9. September 2004, a.a.O..

Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

Urteil vom 31. Mai 2001, - C-122/99 P und C-125/99 P -, juris, Rn. 37 und 48
ff. ,

gibt keinen Anlass, einen auf Lebenszeit geschlossenen Bund gleichgeschlechtlicher Partner den Ehegatten im traditionellen Sinne gleichzustellen, denn danach könnten die in der Gemeinschaft vorherrschenden Vorstellungen nicht unberücksichtigt gelassen werden. Vielmehr sei die Rechtslage durch eine große Verschiedenartigkeit der Vorschriften sowie dadurch gekennzeichnet, dass eine allgemeine Gleichstellung der Ehe mit den übrigen Formen gesetzlicher Lebenspartnerschaften fehle.

2. Da die Klägerin keinen Anspruch auf Berichtigung des Melderegisters hat, besteht auch kein Anspruch auf die Aufhebung des die Eintragung ablehnenden Bescheides der Beklagten zu 1) vom 27. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 4. April 2007 und die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Anfechtungsklage ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Sollte der ursprünglich angekündigte Antrag auf teilweise Erstattung der im Vorverfahren angefallenen Anwaltskosten nach wie vor Gegenstand des Rechtsstreites geblieben sein, wäre dieser als Antrag, die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, auszulegen gewesen. Da die Klage mit der Folge der Kostentragungspflicht seitens der Klägerin abgewiesen wird, bestand keine Veranlassung, über einen solchen Antrag zu entscheiden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Anlass, die Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO zuzulassen, bestand nicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,

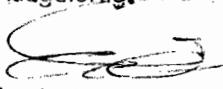
Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Niemeier

Janssen-Kolander

Ostermeyer

Ausgefertigt

Justizobersekretär

